Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: IIIb-910/07 Bregenz, am 15. Oktober 2021

LÄNDLE HAFTPFLICHTPAKET

Information
zur Mountainbike-Haftpflichtversicherung des Landes

Im Rahmen des Vorarlberger Mountainbikenetzes unterstützt das Land die Öffnung und Ausweisung von geeigneten Mountainbikestrecken unter anderem durch eine Haftpflichtversicherung. Durch die geregelte Freigabe soll

- ein attraktives Streckennetz zur Verfügung stehen und
- die betroffenen Wegehalter bzw. Grundeigentümer bei allfälligen Haftpflichtansprüchen geschützt werden.

Das „Ländle Haftpflichtpaket“ schafft in jedem Schadenfall Sicherheit für die beim Amt der Vorarlberger Landesregierung registrierten Mountainbikestrecken bei

- der Befriedigung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche in Folge gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und bei
- der Abwehr ungerechtfertigter Forderungen von Dritten.

Zum versicherten Personenkreis gehören:

- Versicherungsnehmer, Wegehalter, Eigentümer, Anrainer, Bewirtschafter, Pächter, Nutzungsberechtigte usw. sowie jene Personen, welche die Wartung der Mountainbikestrecken von den gesetzlichen Wegehaltern übernommen haben.

Zum versicherten Risiko gehören:

- Schadenersatzansprüche, die von Mountainbikern aus der Benutzung des freigegebenen Streckennetzes an den versicherten Personenkreis gestellt werden.

Bei einem Versicherungsfall, d.h. wenn der Weginteressent oder der Berechtigte aufgrund eines Mountainbikeunfalles mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird, ist umgehend eine schriftliche Schadensmeldung zu übermitteln an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Vermögensverwaltung (IIIb),
E-Mail: vermoegensverwaltung@vorarlberg.at, Tel: 05574/511-23205

Weitere Informationen zum Mountainbikenetz in Vorarlberg finden sich unter:

http://www.vorarlberg.at/mountainbike

Versicherter Personenkreis:

1. *Versicherungsnehmer*
2. *Wegehalter*
3. *Wald-, Liegenschafts- und Grundstückseigentümer*
4. *Anrainer*
5. *Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Almgebieten*
6. *Pächter, Servitutsberechtigte und dergl.*
7. *Jene Personen, die die Besorgung und Pflege der Mountainbikestrecken von den Eigentümern bzw. den gesetzlichen Wegehaltern vertraglich übernommen haben, sofern diese Personen die Tätigkeit nicht beruflich oder gewerblich ausüben*
8. *sonstige in Frage kommende Rechtspersönlichkeiten sowie deren jeweilige Mitglieder und Anteilsberechtigte, aber auch Personen, die mit Wissen und Zustimmung einer der vorgenannten Personen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko tätig werden*

Versichertes Risiko:

- *Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb und dem Bestand von freigegebenen Straßen, Wegen sowie vom Land Vorarlberg registrierten Mountainbike Strecken (einschl. Single Trails) gegenüber Radfahrern/Mountainbikern und E-Bikern.*
- *gesetzliche Haftung des Wegehalters*
- *Schadenersatzverpflichtung desjenigen, der vom Wegehalter die Haftung für allfällige Schäden vertraglich übernimmt, die sonst haftungsmäßig den Wegehalter selbst treffen würden.*
- *allgemeine Verkehrssicherungspflichten für denjenigen, der eine (wenn auch zulässige) Gefahrenquelle eröffnet und dafür haftet*
- *Bauwerkhaftung gem. § 1319 AGBG für Schäden aufgrund Mängel von zu den versicherten Wegen etc. gehörenden und zum Verkehr dienenden Wegeanlagen wie Brücken, Stege, Befestigungsanlagen und dgl.*

Nicht versichertes Risiko:

Persönliche, gesetzliche Schadenersatzverpflichtung der Radfahrer/Mountainbiker selbst, sowie das Wegehalterhaftungsrisiko für Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen

Rechtsschutzdeckung:

Kommt es nach einem im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Personenschaden zu einem gerichtlichen Strafverfahren wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes, besteht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes, sofern die Kosten nicht von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung übernommen werden (Subsidiärdeckung). Nicht versichert sind Wegenutzer und Anrainer sowie die Kosten für die Verteidigung in einem Verwaltungsstrafverfahren.